

Gemarkung Machtsum

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

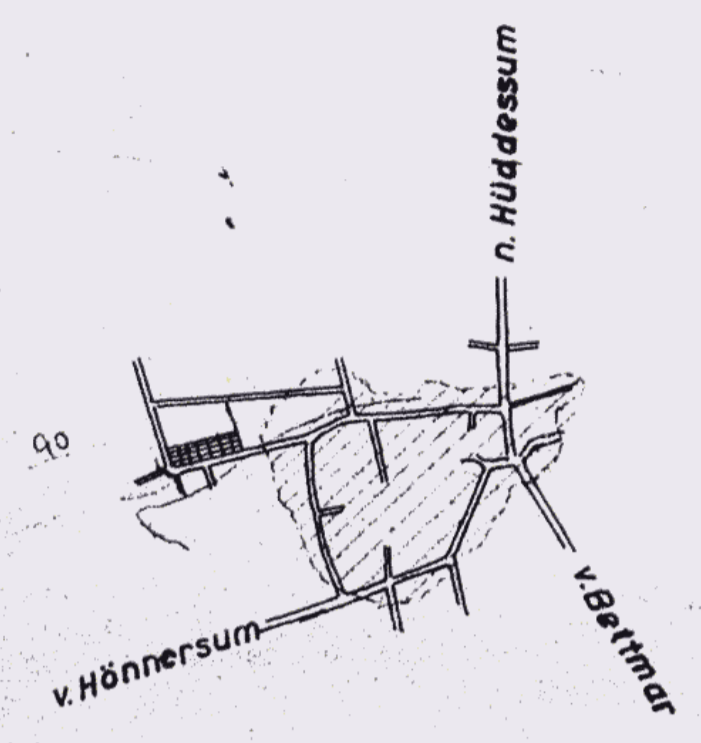
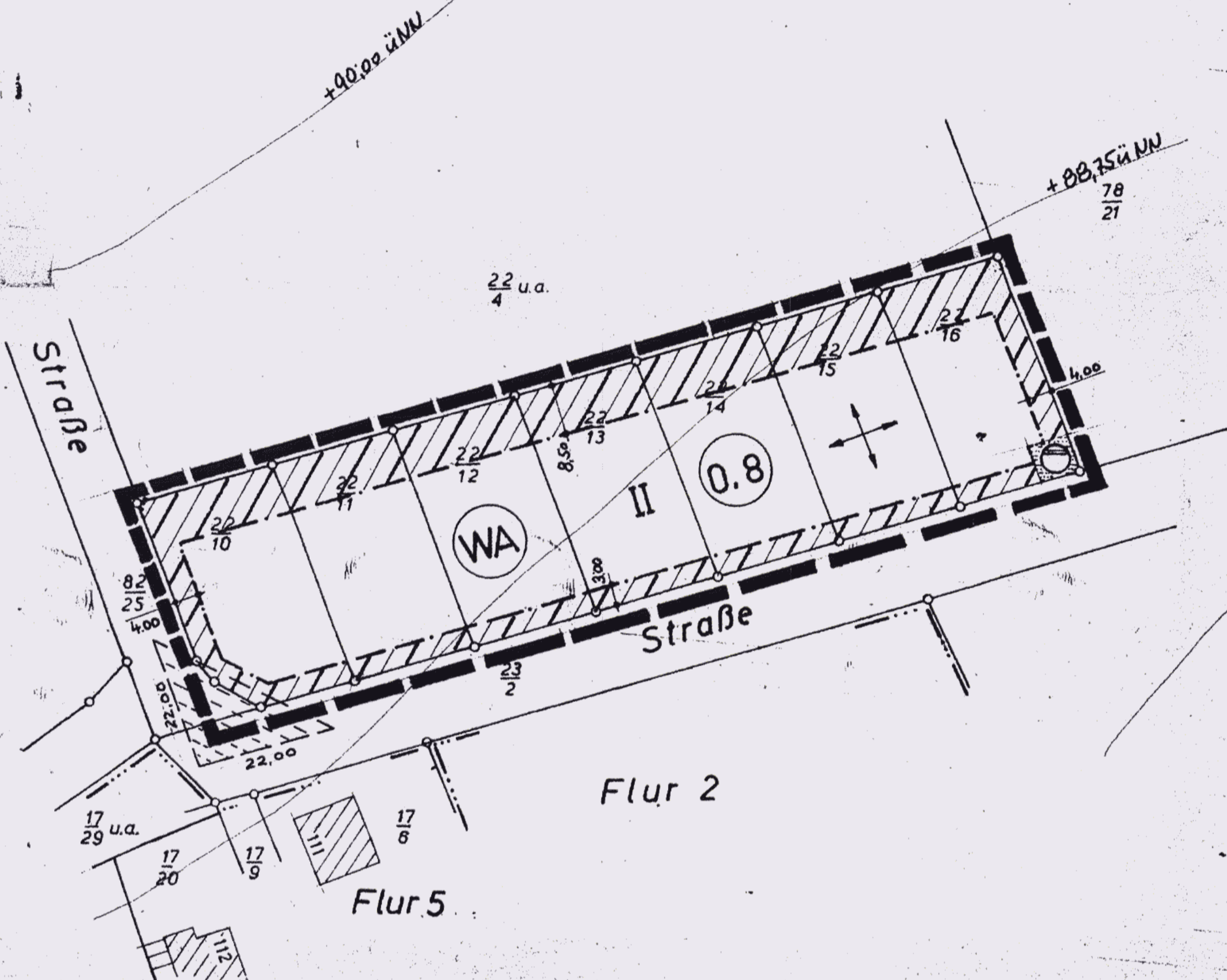
AM BILDSFELD

der Gemeinde Machtsum

Flur 1

Maßstab 1:1000

Übersicht M 1: 25 000



Zeichenerklärung

Fastsetzungen gem §9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und in der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

- Höhenlinien (ungenau-Vergrößerung nach M. 1: 25000)
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- vorhandene Grundstücksgrenzen ~~z.T. gleichzeitig Straßenbegrenzung~~
- Baugrenzen (äußere Begrenzung der überbaubaren Fläche)
- (WA) Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO; zulässig sind Vorhaben n. Ziffer 1-3
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (0.8) Geschosflächenzahl (in Abkürzung GFZ)
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
- Sichtfläche - ist von allen Sichtbehinderungen, über 80cm Höhe gemessen ab o.k. Straßentfläche, freizuhalten
Schenkellänge: 22,00m
- Gemeinschaftskläranlage

Textliche Fastsetzung
 Bleibt die Zahl der Vollgeschosse unter der festgesetzten Höchstgrenze, so beträgt gem. §17 BauNVO die Ausnutzung bei I-geschossiger Bauweise: GRZ=0,4 und GFZ=0,5
 Bei einhöflicher Bauweise: GRZ=0,4 und GFZ=0,65

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 14.5.71

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch:

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch:

Machtsum den 14.2.1972

 Gemeindedirektor

Bauunternehmen Franz Dammeyer
 Maurermeister - Architekt B. b. t. A.
 3201 MACHTSUM
 Telefon 05127 / 339

 Unterschrift des Planentwerfers

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat, erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... bis ... einschließl.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom ... Hildesheim, den

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom ... der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am ... gem. § 12 BBauG ... durch im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim-Marienburg

den
Siegel
Stadt-/Gemeindedirektor

den
Siegel
Bürgerm. Stadt-/Gemeindedirektor

den
Siegel
Der Regierungspräsident
im Auftrage

den
Siegel
Bürgerm. Stadt-/Gemeindedirektor

den
Siegel
Stadt-/Gemeindedirektor

Regierungspräsident Hildesheim
Verm. u. Katasterverwaltung
August 1970